



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

„Dream-Team“ Kasse und Kämmerei

sowie im Anschluss
aktuelle Änderungen VwZVG, BayVwVfG



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

So verstehen wir uns besser:

Zum besseren Verständnis und zum leichteren Vortragen wird oft die männliche Form genutzt. Das schließt aber natürlich alle Geschlechter mit ein.

Da wir alle in irgendeiner Art und Weise im öffentlichen Dienst tätig sind spreche ich Sie respektvoll als Kollegen an und verzichte auf jede Einzelnennung der amtierten Position. Bitte fühlen Sie sich alle angesprochen!

Das Skript wird durch Kollegen Lukas „online“ gestellt.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Was erwartet Sie

- Ausgangssituation - Faktencheck
- Positionierung und Zusammenspiel Kasse und Kämmerei
- Wie wichtig ist die unvermutete Kassenprüfung
- Gemeinsame Liquiditätsplanung – Abstimmung Geldanlagen und Kassenkredit

- Aktuelle Gesetzesänderungen PostModG auf BayVwVfG und VwZVG



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Ausgangssituation - Faktencheck



Fachkräftemangel - Kämmerei, Kasse, alle
Verwaltungsbereiche

Fehlende Einnahmen – sinkende GewSt.,
Insolvenzen, Firmenabwanderung,

Steigende finanzielle Belastungen
Personalkosten, Zuschusswesen, Kreis-/
Bezirksumlage

**Sensibilität und Verständnis der
Bürger hat sich verändert** –
Kostenbewusstsein, Informationsstand



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Fachkräftemangel

Es fehlen qualifizierte Mitarbeiter, viele Stellen sind oft monatelang nicht besetzt

Kämmerei

Kasse

Wissensaustausch

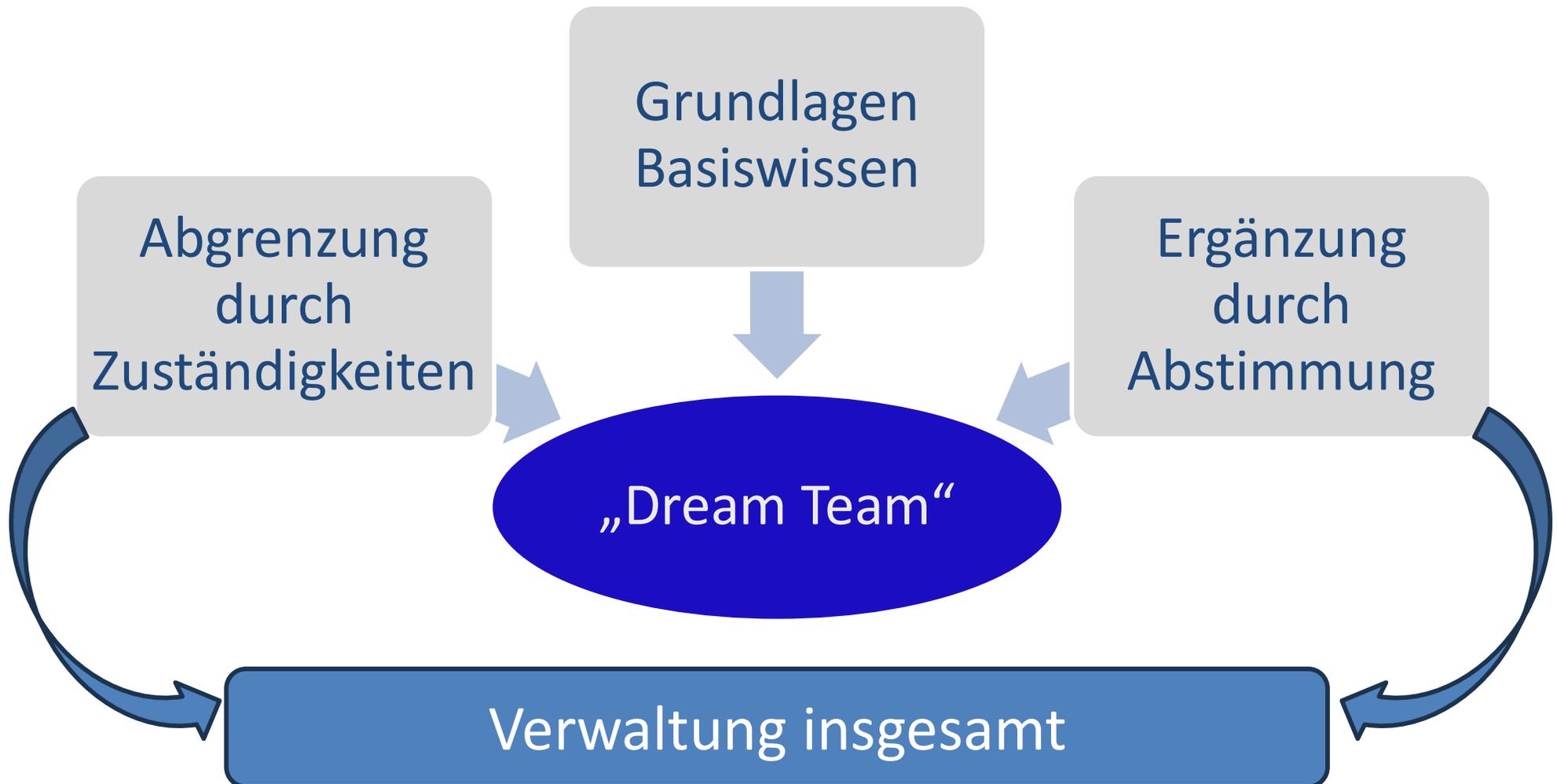
Verständnis
Zusammenhänge



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Ziel





Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Positionierung und Zusammenspiel Kasse und Kämmerei

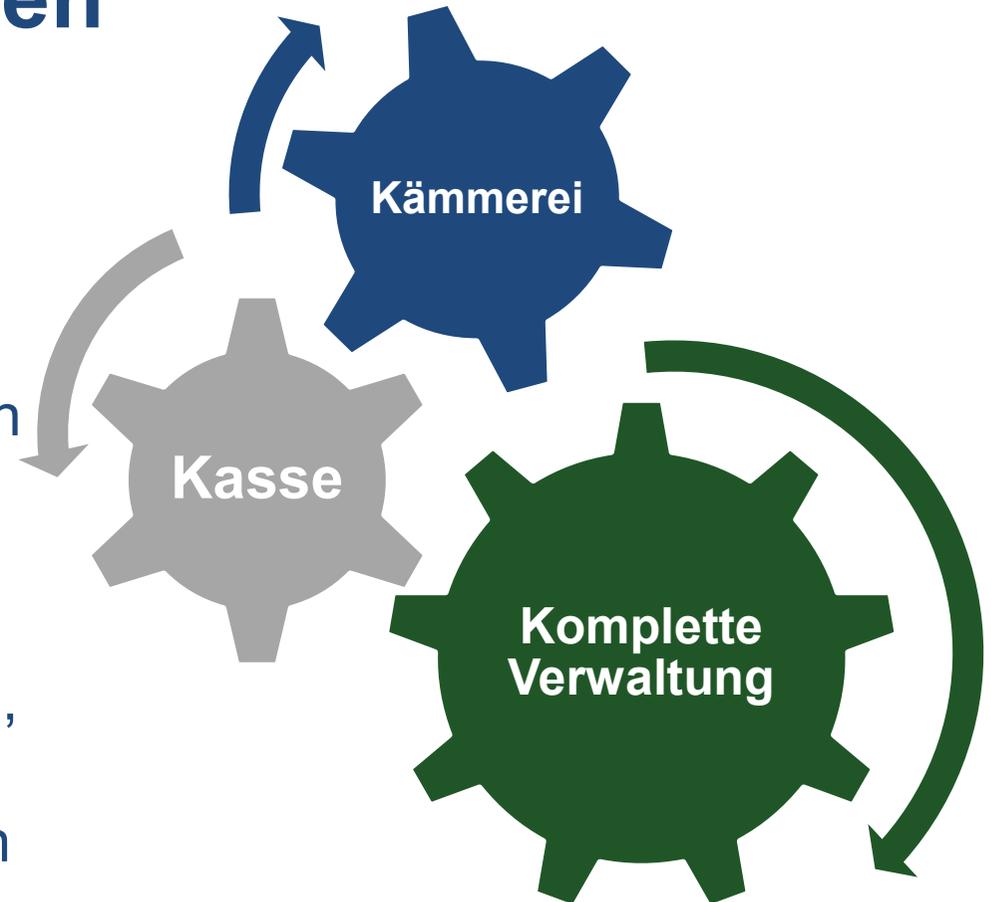


Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Zuständigkeiten klären

- Jeder ist für seinen Bereich zuständig
- Haushalts-, Kredit-, Vermögenswirtschaft und Jahresrechnung liegen **nicht** in der Kasse
(Kasse unterstützt bei Jahresabschluss)
- Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Mahnung und Vollstreckung sind **keine** Kämmereiaufgaben



Trennung von Anordnung und Vollzug - Trennungsgrundsatz



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Zuständigkeiten klären

Aufgabengebiete müssen klar definiert sein

- Organigramm – um Aufbau der Verwaltung zu verstehen und Abteilungen bzw. Geschäftsbereiche zu kennen,
- Geschäftsverteilungsplan – wie sind die Zuständigkeiten in der Verwaltung aufgeteilt
- Arbeitsplatzbeschreibung – was umfasst das jeweilige Arbeits- und Aufgabengebiet
- Rechtliche Grundlagen müssen sitzen



Trennung von Anordnung und Vollzug

- Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
....laufende Angelegenheiten (Art. 37 GO) =
Anordnungsbefugnis

*Details sind auch in der Geschäftsordnung geregelt siehe
beispielsweise Stundung, Niederschlagung und Erlass*

- Eine weitere Delegation kann schriftlich erfolgen, aber
- Kassenverwalter hat keine Anordnungsbefugnis, weil
- Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO = Trennungsgrundsatz

...²Die Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts und Bedienstete, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters übernehmen.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Rechtliche Grundlagen

Gemeindeordnung / Landkreisordnung /
Bezirksordnung

Geschäftsordnung

Satzungen (auch Haushaltssatzung!)

Dienstanweisungen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Dienstanweisungen

helfen Zuständigkeiten zu klären:

- Anordnungsbefugnisse, Bewirtschaftungsbefugnis, Prüfung der sachlichen- und rechnerischen Richtigkeit,
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln, EDV, elektronische Datenverarbeitung, Workflow
- Aufgaben der Fachämter bspw. Stundung, Erlass



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Dienstanweisungen

- Aufgaben der Kasse (gem. § 42 KommHV-K/38 KommHV-D)
- was sind Zahlstellen (§ 44 KommHV-K/§ 40 KommHV-D)
oder
- Einnahmekassen (§ 45 KommHV-K/ 41 KommHV-D)
- was sind weitere Kassengeschäfte (§ 46 KommHV-K/§ 42 KommHV-D)
- Kassenübergabe
- Kassenaufsicht ... i.d.R. auf den Kämmerer delegiert



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Unvermutete Kassenprüfung



Kassenprüfung ist mehr als nur zählen

WER

- Regelung in der Dienstanweisung wer Kassenaufsicht ist
- Prüfung mind. 1 x jährlich

WAS

- Haupt-/Barkasse – Kassenschnitt mit EC-Terminal
- Zahlstellen
- Information über Mahnungen und Vollstreckungen; größte offene Posten auch gemeinsam besprechen...
- Kassenreste allgemein besprechen

Warum

- Benötigte Informationen für Liquiditätsplanung und ggf. Aufnahme bei Kassenkrediten; Ausstehende Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§§ 25, 52 KommHV-K)



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Kassenprüfung

Über die erfolgte Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und von den geprüften Kassen und Zahlstellen unterschreiben zu lassen

Die Prüfung der Zahlstellen kann nicht durch den Kassenverwalter erfolgen, da dieser die fachliche Aufsicht hat und sich nicht selbst prüfen kann!

Prüfung nicht unbedingt am Jahresende durchführen – Bereinigung der Kassenreste ist zeitintensiv!

Verwaltung der Kassenmittel in Dienstanweisung aufnehmen – siehe hierzu § 57 KommHV-K/ § 53 KommHV-D



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Gemeinsame Liquiditätsplanung Abstimmung Geldanlagen und Kassenkredit



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Abstimmung bei Liquiditätsplanung

- Die Verwaltung der Kassenmittel und damit einhergehend die Liquiditätsplanung / Kassenmitteldisposition, gehört zu den Kassenaufgaben (§ 42 KommHV-K, § 38 KommHV-D)
- Die erforderlichen Kassenmittel zur Leistung der Ausgaben müssen rechtzeitig verfügbar sein (§ 57 KommHV-K, § 53 KommHV-D)
- Die Liquiditätsplanung ist ein laufender täglicher Prozess, in enger Abstimmung mit der Kämmerei und den Anordnungsstellen.
- Es kann es zweckmäßig sein, den Tagesabschluss täglich dem Kämmerer vorzulegen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Abstimmung bei Geldanlagen

- Nicht benötigte Gelder sind sicher (mündelsicher) anzulegen
- Über Geldanlagen sind Nachweise zu führen
- Mit Kreditinstituten sprechen, ob Geldanlagen ggf. auch vorzeitig aufgelöst werden können und zu welchen Konditionen
- Verfahren und Abläufe zum Geldtransfer klären (wie lange ist das Geld unterwegs– Laufzeiten)
- Kann die Geldanlage auch über das eingesetzte Bankprogramm „betreut“ werden?



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Abstimmung wegen Kassenkredit - kameral

- Ausstehende Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§§ 25, 52 KommHV-K)
- Inanspruchnahme der „Allgemeinen Rücklage“ (§§ 20, 57 Abs. 3 Satz 1 KommHV-K)
- Inanspruchnahme von Sonderrücklagen (§ 21 KommHV-K)
→ innerer Kassenkredit
- Inanspruchnahme eines inneren Darlehens aus freien Liquiditätsmitteln von „Tochtergesellschaften“
→ äußerer Kassenkredit, aber kein Kassenkredit im Sinne des Art. 73 GO, deshalb unterliegt dieser nicht dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Abstimmung wegen Kassenkredit - Doppik

Erst wenn nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann ein externer Kassenkredit von einer Bank/Kreditinstitut aufgenommen werden.

- Ausstehende Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§§ 25, 48 KommHV-D)
- Inanspruchnahme von liquiden Mitteln (§ 85 Abs. 2 Nr. 2.4 KommHV-D)
→ Sicherstellung der rechtzeitigen Verfügbarkeit (§ 22 Abs. 1 KommHV-D)



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Abstimmung wegen Kassenkredit - Doppik

- Werden Mittel aus angesammelten **langfristigen Rückstellungen** (vgl. § 74 KommHV-D) verwendet und können diese bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelt werden, ist dies im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen (§ 22 Abs. 3 KommHV-D)
- Inanspruchnahme von Einzahlungen aus der Veräußerung der als sonstigen Liquiditätsreserven gehaltenen Wertpapiere des Umlaufvermögens (§ 85 Abs. 2 Nr. 2.3 KommHV-D)
- → Sicherstellung der rechtzeitigen Verfügbarkeit für eigentlichen Zweck



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Abstimmung Kassenkredit

- Der Kassenkredit ist **k e i n** Kassengeschäft.
- Der Kassenverwalter hat rechtzeitig anzuzeigen, wenn eine Verstärkung des Kassenbestandes erforderlich wird.
- Die Entscheidung über die Art und Höhe der Verstärkung des Kassenbestandes trifft in der Regel der Bürgermeister/Landrat, soweit die Entscheidung hierüber nicht übertragen wurde, zum Beispiel an den Kämmerer.
- Die Entscheidung gehört zu den laufenden Angelegenheiten(siehe GeschO).



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Ergänzung durch Abstimmung

- Arbeitsvolumen, Arbeitsverteilung
- Regelmäßiger Informationsaustausch über Besprechungen (ALB), Seminare, Tagungen
- Durchführung und Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung
- Sitzungsteilnahme
- Personelle Änderungen oder auch Engpässe
- Gesetzliche Änderungen



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Fazit zum Dream Team

- Zuständigkeiten prüfen schafft klare Aufgabengebiete
- Trennung von Anordnung und Vollzug ist Grundvoraussetzung
- Regelmäßiger Austausch hilft zum gegenseitigen Verständnis und Wissenstransfer
- Teamarbeit spart Nerven, vermeidet Fehler und es schafft Vertrauen und Selbstvertrauen wenn man sicherer in seinem Arbeitsgebiet ist

**Positives Auftreten gegenüber unseren Bürgern, denn
Gemeinschaft stärkt**



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Information über anstehende und aktuelle gesetzliche Änderungen



Neue Bekanntgabefrist von Bescheiden ab 01.01.2025

- Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz (**PostModG**) vom 15.07.2024 wurden die Laufzeitvorgaben von **Postsendungen** geändert.
- Die bisherige gesetzliche Vermutung bei Bekanntgabe eines **schriftlichen Verwaltungsakts** im Inland durch die Post wurde entsprechend angepasst. Künftig wird bei der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nicht mehr auf drei Tage, sondern auf **vier Tage** nach der Aufgabe zur Post abgestellt werden.

...



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

- **Bundesgesetze** mit einer Bekanntgabefiktion von Bescheiden wurden bereits entsprechend angepasst. Dies gilt z.B. für das Verwaltungsverfahrensgesetz und der Abgabenordnung. Diese neue Frist gilt ab **01.01.2025**.
- Die Änderungen der Bekanntgabefiktion bedürfen auch einer Anpassung der **Landesgesetze**. In Bayern wären z.B. in Art. 43 BayVwVfG und Art. 17 VwZVG von 3 Tage auf 4 Tage umzustellen. Mit Gesetzentwurf vom 10.09.2024 ist eine Anpassung vorgesehen.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und weiterer Rechtsvorschriften vom 10.09.2024



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Geplante Änderungen BayVwVfG

- Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz umzusetzen. Die Zugangsfiktion im BayVwVfG wird von 3 auf **4 Tage** geändert.



Geplante Änderung VwZVG

1. Die Zugangsfiktion in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 wird von 3 auf **4 Tage** geändert.
2. Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgenden Zusatz:
„...einer Zustellung dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner bedarf es nicht, wenn es sich bei diesem um den Leistungspflichtigen im Sinn des Art. 23 Abs. 1 handelt.“

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass im Rahmen der **Verwaltungsvollstreckung** eine Zustellung des Ausstands-verzeichnisses **nicht mehr** erforderlich ist. Die bisherige Praxis **entfällt** ab 01.01.2025!



Geplante Änderung VwZVG

- Art. 26 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„¹Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 und der §§ 946 bis 959 sind entsprechend anzuwenden; für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher ist die Verwendung der in der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung eingeführten Formulare nicht verbindlich.“

Um die bewährte Praxis der **formlosen** Gerichtsvollzieheraufträge im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung beizubehalten, wird in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG ausdrücklich bestimmt, dass die Formulare der Zwangsvollstreckungs-Formular-Verordnung **nicht** verwendet werden **müssen**.

Laut Gesetzesbegründung dient die Änderung **der Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands**.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Neuregelung der Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren

- Mit Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024, wurden die Insolvenzverwalter verpflichtet, ein **Gläubigerinformationssystem** einzurichten.
- Über diese Plattform sind **Forderungsanmeldungen** möglich.
- Außerdem sind dort Berichte und Entscheidungen des Insolvenzgerichts eingestellt.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Widerlegung der Bekanntgabevermutung beim Bestreiten des Zugangs eines Verwaltungsakts

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 29.11.2023, - 6 C 3.22. für höchstrichterliche Klarstellung in Bezug auf die **Bekanntgabevermutung** bei Bescheiden gesorgt.

Danach **muss** der Zeitpunkt der Aufgabe beim Postdienstleister **nachweislich** feststehen. Ist dieser nicht **eindeutig** bestimmbar, genügt bereits ein **einfaches** Bestreiten des Schuldners, um eine Vollstreckung zu verhindern.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Gefordert wird ein **Postausgangsvermerk**, der zum Aktenvorgang genommen wird oder die Protokollierung der individuellen Vorgangs- und Übergabedaten an die Post und Speicherung in der (digitalen) Akte oder im Fachverfahren.

Die Versendung eines Schriftstücks über ein automatisiertes Verfahren ohne Protokollierung oder Abgangsvermerk ist **allein kein Indiz** für den tatsächlichen Abgang.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch bei einem Nachweis des Zeitpunkts der Aufgabe zur Post ein einfaches Bestreiten zunächst ausreichend, um die Bekanntgabevermutung **in Zweifel** zu ziehen.



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Die Einwände des Adressaten müssen von der Behörde als Schutzbehauptung widerlegt werden.

Können die genannten Voraussetzungen von der Behörde **nicht** erfüllt werden, bleibt nur die förmliche Zustellung des Bescheids.

- **Hinweis: Die obigen Ausführungen gelten auch für Zustellungen nach Art. 17 VwZVG!**



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Und zum Abschluss ...

Sag es, oh Weiser, wodurch du zu
solchem Wissen gelangtest?

Dadurch, dass ich mich nie andere zu
fragen geschämt!

Johann Gottfried Herder



Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Bayern e.V.

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!